



Mitglied der Dorfschätze



# PRICHSENSTÄDTER NACHRICHTEN

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Prichsenstadt mit den Stadtteilen Altenschönbach, Bimbach, Brünna, Järkendorf, Kirchschönbach, Laub, Neudorf, Neuses am Sand, Prichsenstadt, Stadelschwarzach  
Homepage: [www.prichsenstadt.de](http://www.prichsenstadt.de)

**SAMSTAG, 30. 04. 2022**  
Jahrgang 43 · Nummer 17  
Bezugspreis jährlich 16,00 EUR

## Amtliche Bekanntmachungen

**Der Annahmeschluss für das Amtsblatt vom 07. 05. 2022 ist MONTAG, 02. 05. 2022 um 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Prichsenstadt. Mitteilungen bitte ausschließlich an das allgemeine mail-Postfach: [stadt@prichsenstadt.de](mailto:stadt@prichsenstadt.de)**

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prichsenstadt

|            |                                                 |
|------------|-------------------------------------------------|
| MONTAG     | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr                         |
| DIENSTAG   | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr                         |
| MITTWOCH   | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr/16.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| DONNERSTAG | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr                         |
| FREITAG    | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.                        |

**Hinweis:** Sollten Ihnen die vorgenannten Öffnungszeiten des Rathauses für einen Besuch nicht ausreichen, bitten wir Sie freundlich einen Termin zu vereinbaren:

|                            |                               |
|----------------------------|-------------------------------|
| Vorzimmer 1. Bürgermeister | Tel. (0 93 83) 97 50-0        |
| Sachgebiet I / Standesamt  | Tel. (0 93 83) 97 50-10       |
| Bürgerbüro                 | Tel. (0 93 83) 97 50-16 / -15 |
| Sachgebiet II / Bauwesen   | Tel. (0 93 83) 97 50-26 / -27 |
| Sachgebiet III / Kämmerei  | Tel. (0 93 83) 97 50-20       |
| Sachgebiet IV / Stadtkasse | Tel. (0 93 83) 97 50-25       |

### Erreichbarkeit der Grundschule Prichsenstadt während der Schulzeit

Grundschule Prichsenstadt, Am Mühlseelehn 3, 97357 Prichsenstadt, Tel. (Sekretariat) (0 93 83) 90 38 91-0, Fax (0 93 83) 90 38 91-19.

### Wasser- und Kanalnetz der Stadt Prichsenstadt

Bei Störungen im Wasser- und Kanalnetz der Stadt Prichsenstadt sind unsere Mitarbeiter Herr Eger oder Herr Wischer täglich von **06.00 bis 22.00 Uhr** telefonisch unter der Rufnummer (01 70) 9 01 48 21 oder (0 93 83) 68 37 zu erreichen. Für weitere Fragen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung während der Dienststunden unter Telefon (0 93 83) 9 75 00 oder persönlich im Rathaus zur Verfügung.

### Härtebereich des Trinkwassers aus dem öffentlichen Netz der Stadt

Härtebereich: hart, mehr als 2,5 mmol/l (entspricht mehr als 14 GdH). Die genauen Analysewerte unseres Trinkwassers finden Sie im Internet unter [www.fwf-uffenheim.de](http://www.fwf-uffenheim.de).

### Entsorgung von Grüngutabfälle, Reisig und Baumschnitt, Bauschutt, Kartonagen und Elektrokleingeräten

Der Grüngutlagerplatz unterhalb des Bauhofes in Prichsenstadt ist von Februar bis November an **jedem Samstag von 13.00 bis 15.00 Uhr** und **Freitag von 11.00 bis 12.00 Uhr** geöffnet. Fällt dieser Termin auf einen Feiertag, entfällt er. Papiersäcke für Grüngut können für 6,- € in der Stadtkasse erworben werden. Diese werden dann mit der Biotonne abgeholt.

## Wichtiger Hinweis

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
im Rathaus der Stadt Prichsenstadt besteht ab dem 04. 04. 2022 weiterhin Maskenpflicht (mind. medizinische Maske).  
Die 3G-Regel entfällt ab diesem Zeitpunkt.

## Probetrieb der Sirenen am 07. 05. 2022

Am **SAMSTAG, den 07. 05. 2022** findet in der Zeit **von 12.15 bis 12.45 Uhr** ein **Probetrieb der Feuerwehirsirenen** statt. Die ersten Kommandanten der Feuerwehren werden gebeten, den Probetrieb der Sirenen zu den angegebenen Zeitpunkten zu beobachten bzw. einen Vertreter oder ein Mitglied der Feuerwehr zur Beobachtung zu beauftragen. Störungen des Probetriebs bitten wir freundlich ab **MONTAG, 09. 05. 2022** an die Stadtverwaltung unter der Telefonnummer (0 93 83) 97 50-10 zu melden.

Wir danken den Feuerwehren für die Unterstützung.

## Feuerwerk in Prichsenstadt

Aufgrund einer besonderen Veranstaltung findet am **07. 05. 2022** im Zeitraum **von 21.50 Uhr bis 22.00 Uhr** ein Lichtfeuerwerk ohne Zerlegeknall (Dauer ca. 5 Minuten) in Prichsenstadt statt.

## Bekanntmachung zur Sitzung des Stadtrates

### Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **DONNERSTAG, 05. 05. 2022**, um **19.00 Uhr** findet in der Schulturnhalle Prichsenstadt eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt.

1. Rückblick auf die Stadtratssitzungen vom 13. 04. 2022 und Billigung der Niederschrift
2. Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 428/22 der Gemarkung Prichsenstadt
3. Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 301/5 der Gemarkung Altenschönbach

4. Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung des Weinverkaufsraums zur Weinstube mit 40 Sitzplätzen und Bestuhlung der Hofflächen auf den Grundstücken Flur-Nr. 492 und 493 der Gemarkung Prichsenstadt
5. Zuschuss zur Beschaffung eines Einsatzfahrzeuges für die Helfer-vor-Ort-Gruppe des Bayerischen Roten Kreuzes Prichsenstadt
6. Bestellung des zweiten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten
7. Bürgerfragen
8. Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

## Rückblick Prichsenstadt Classics 2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
am vergangenen Wochenende, 23. / 24. 04. 2022, fanden, nach 2-jähriger Corona bedingter Zwangspause zum 14. Mal die Prichsenstadt Classics statt.

Mit dem bewährten Konzept und sicherheitsbedingten Anpassungen konnten bei schönem Wetter am Samstag und durchwachsenem Wetter am Sonntag über zwei Tage die Freunde schöner alter Autos und hervorragender Gaumenfreuden unsere schöne Altstadt genießen. Besonders am Samstag war der Besucherstrom enorm und wir haben uns sehr gefreut, dass alle unsere Mitwirkenden, Aussteller und die Besucher diese tolle Veranstaltung zum quasi „Neustart“ so honoriert haben.



Daher möchte ich mich als Organisator auch auf diesem Weg noch einmal bei allen herzlich bedanken, die zum Gelingen dieser, für Prichsenstadt so besonderen Veranstaltung, beigetragen haben. Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer des Organisationsteams, besonders an Katharina Pachtner, die ganz hervorragend die Planungen für den Neustart der Veranstaltung umgesetzt hat und an Bruno Heinlein für die einzigartige Tour-Gestaltung der Ausfahrt durch alle 10 Ortsteile Prichsenstadts anlässlich unserer Feierlichkeiten zu „50 Jahre Großgemeinde“. Weiter möchte ich mich bei Ludwig Meder bedanken, der wie immer mit seinem Know-how tatkräftig zur Seite stand. Danke auch an den 2. Bürgermeister Peter Eschenbacher und Stadtrat Werner Hillger, die aus den Reihen des Stadtrates unterstützt haben. Ganz herzlichen Dank sage ich auch an Ute Bartels, dass wir im Schloss Bimbach auf der Tour zu Gast sein durften und das Areal für das Picknick samt Schlossführung und Weinprobe mit Kerstin Laufer erleben durften. Ebenso danke ich Dr. Michael Leisten und Gertrud Leisten-Busch, die uns auf dem Rückweg bei einem tollen Kaffee-Zwischenstopp einen sehr interessanten Einblick in die NATURA-Akademie gegeben haben. Danke auch den Unterstützern der Feuerwehr Brünna, Neudorf, Järkendorf, Laub und Prichsenstadt, sowie dem BRK und meinen Bauhofmitarbeitern.

Weiter geht mein Dank an alle Gastronomiebetriebe, beide Metzgereien und unsere Bäckerei, denn ohne deren Unterstützung für die Gaumenfreuden (auch für die vielen Helfer) wäre diese Veranstaltung nicht durchführbar gewesen.

An dieser Stelle auch nochmal ein herzliches DANKE an alle Sponsoren, ohne die wir die Prichsenstadt Classics in dieser Form nicht durchführen könnten.

Zum Schluss darf ich aber auch allen Anwohnerinnen und Anwohnern der Altstadt für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung herzlich danken.

Ihr René Schlehr,

1. Bürgermeister und Organisator der Prichsenstadt Classics

## Haushaltssatzung der Stadt Prichsenstadt (Landkreis Kitzingen) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.473.452 €**

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.548.968 €**

ab.

### § 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

### § 3

Im Vermögenshaushalt werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 350 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

330 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Prichsenstadt, 20. 04. 2022  
René Schlehr, 1. Bürgermeister

#### Nachrichtlich:

#### Hundesteuer jährlich

- |                           |       |
|---------------------------|-------|
| 1. Hund                   | 50 €  |
| 2. und jeder weitere Hund | 100 € |
| 3. Kampfhunde             | 350 € |

### II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 11. 04. 2022, Nr. 321-9410.2-20 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

### III.

**Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich im Rathaus, Zi.Nr. 16, Karlsplatz 5, 97357 Prichsenstadt, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht auf.**

Prichsenstadt, 20. 04. 2022

„Die Stadt Prichsenstadt erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung“:

**Satzung der STADT PRICHSENSTADT über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

#### – FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG (FGS) –

##### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Prichsenstadt erhebt für die Inanspruchnahme und Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und die damit im Zusammenhang entstehenden Amtshandlungen Gebühren.

Benutzer ist auch, wer ein Grabrecht nicht anlässlich eines Sterbefalles verliehen oder wer ein Grabrecht verlängert erhält.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben

1. Grabnutzungsgebühren (§4)
2. Bestattungsgebühren (§5)
3. Sonstige Gebühren (§6)

##### §2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a.) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b.) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c.) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d.) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- e.) wer sich der Stadt Prichsenstadt gegenüber, zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

##### §3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a.) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung
- b.) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
- c.) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder Urnenwand; für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung bzw. mit der Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 7).

(4) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

##### §4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht pro Grabstätte und Jahr beträgt für

|                                                                                          |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Einzelgrabstellen                                                                     | 50,00 €/Jahr |
| 2. Familiengräber (zweifache Grabstelle)                                                 | 75,00 €/Jahr |
| 3. Urnenwandgräber/-nischen                                                              | 50,00 €/Jahr |
| 4. Erdurnengräber                                                                        | 42,00 €/Jahr |
| 5. für Kindergräber (bis 7 Jahre)                                                        | 42,00 €/Jahr |
| Die Gebühr zu Abs. 1 Nr. 2 beträgt je weitere Einfachgrabstelle zusätzlich 35,00 €/Jahr. |              |

(2) Es handelt sich jeweils um eine Jahresgebühr, eine anteilige Berechnung nach Tagen, Wochen und Monaten erfolgt nicht.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5 bzw. 10 Jahre möglich.

Hierzu wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.

Bei Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.).

##### §5 Allgemeine Regelungen zu den Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit/Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(2) Für Gräber, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes freigegeben werden, wird keine Gebühr zurückerstattet.

(3) überschreitet die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne das bezahlte Nutzungsrecht der Grabstätte, so sind die Grabgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu entrichten.

(4) Bei Wiedererwerb/Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes ist die jeweilige Grabgebühr zu entrichten, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes oder der Verlängerung gilt.

##### §6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme nachfolgender Leistungen beträgt, bei

##### 1. Ausheben und Verfüllen des Grabes

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 1.1.1 Grabherstellung Normalgrab | 350,00 € |
| 1.1.2 Grabherstellung Tiefengrab | 390,00 € |
| 1.2 Grabherstellung Urnengrab    | 170,00 € |

**2. Bestattung in einer Gruft** 350,00 €

##### 3. Entgegennahme eines Verstorbenen am Friedhof

|                                                                              |         |
|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 3.1 Entgegennahme Verstorbener von Dritten                                   | 45,00 € |
| 3.2 Zuschlag zu 3.1 für Werktag 18.00 - 08.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertage | 20,00 € |

##### 4. Aufbahrung nach Wunsch

|                                                                              |         |
|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 4.1 Aufbahrung des Sarges/Urne im Leichenhaus                                | 60,00 € |
| 4.2 Trauergang / Abschiednehmen im Leichenhaus                               | 60,00 € |
| 4.3 Zuschlag zu 4.2 für Werktag 18.00 - 08.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertage | 20,00 € |

##### 5. Beisetzung

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| 5.1 Erdgrab                                       |          |
| 5.1 a) Stellung Personal/ Transport               | 120,00 € |
| 5.1 b) Stellung des erforderlichen Hilfsmaterials | 45,00 €  |
| 5.2 Erdurnengrab                                  |          |
| 5.2 a) Stellung Personal / Transport              | 30,00 €  |
| 5.2 b) Stellung des erforderlichen Hilfsmaterials | 45,00 €  |

##### 5.3 Urnennische

|                                                   |         |
|---------------------------------------------------|---------|
| 5.3 a) Stellung Personal / Transport              | 30,00 € |
| 5.3 b) Stellung des erforderlichen Hilfsmaterials | 45,00 € |

**6. Leitung der Bestattung** 135,00 €

##### 7. Exhumierung

|                                                     |          |
|-----------------------------------------------------|----------|
| 7.1 Exhumierung eines Verstorbenen                  | 480,00 € |
| 7.2 Umsetzung im neuen Grab nach Exhumierung zu 7.1 | 720,00 € |
| 7.3 Pauschaler Zuschlag bei einem Tiefengrab        | 80,00 €  |

|                                                     |          |
|-----------------------------------------------------|----------|
| 7.4 Exhumierung einer Urne                          | 240,00 € |
| 7.5 Umsetzung im neuen Grab nach Exhumierung zu 7.4 | 435,00 € |

## **8. Zuschlag für Samstagsbestattungen 160,00 €**

### **§7 Leichenhausbenutzung**

(1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird für jeden Bestattungsfall eine Gebührenpauschale erhoben von 125,00 €

(2) Für die Aufbewahrung einer Urne wird eine Gebührenpauschale erhoben von 30,00 €

### **§8 Sonstige Gebühren**

(1) Für die Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist wird eine Gebühr erhoben von 30,00 €

(2) Für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes (die nicht in Verbindung mit einer Verlängerung steht) wird eine Gebühr erhoben von 30,00 €

(3) Für die Erlaubnis zur Bestattung von Verstorbenen, die gem. den satzungsrechtlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Bestattung auf einem der Friedhöfe der Stadt Prichsenstadt haben, wird eine Gebühr erhoben von 30,00 €

(4) Für die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen (Erlaubniszeitraum 5 Jahre) wird eine Gebühr erhoben von 90,00 €

(5) Für die Genehmigung zur Errichtung eines neuen bzw. zur Veränderung eines bestehenden Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen, wird eine Gebühr erhoben von 50,00 €

### **§9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen - FRIEDHOFS-GEBÜHRENSATZUNG - vom 08. 05. 2017 ( Prichsenstädter Nachrichten 18/2017) inkl. der nachfolgend geänderten Fassungen außer Kraft.

## **Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Stadt Prichsenstadt (Friedhofsatzung)**

Die Stadt Prichsenstadt erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 2000 (GVBl. S. 136), folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Friedhofsauswahl
- § 4 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Benutzung von Leichenhallen
- § 10 Trauerfeier
- § 11 Vorbereitungsarbeiten
- § 12 Särge, Urnen, Sargausstattung und Bekleidung
- § 13 Grabtiefe
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Ausgrabungen

#### **IV. Grabnutzung**

- § 16 Grabarten
- § 17 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- § 18 Übertragung und Erlöschen von Grabnutzungsrechten
- § 19 Verzicht auf Grabnutzungsrechte
- § 20 Beisetzung in Grabstätten
- § 21 Beisetzung von Urnen
- § 22 Bestattung während der Ruhezeit

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 24 Schutz wertvoller Gräber

#### **VI. Grabmale**

- § 25 Gestaltungsvorschriften für Grabanlagen
- § 26 Gestaltungsvorschriften der Urnenwand
- § 27 Name des Aufstellers
- § 28 Standsicherheit der Grabmale, Haftung
- § 29 Provisorische Grabmale
- § 30 Entfernung von Grabmalen
- § 31 Wiederverwendung von Grabmalen
- § 32 Sonderbestimmungen für Grüfte
- § 33 Genehmigungsverfahren

#### **VII. Gärtnerische Gestaltung und Grabpflege**

- § 34 Gärtnerische Gestaltung
- § 35 Grabpflege
- § 36 Vernachlässigte Gräber

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

- § 37 Haftungsausschluss
- § 38 Anordnungen, Ersatzvornahme
- § 39 Alte Rechte
- § 40 Gebühren
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Inkrafttreten

#### **1. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Friedhofsatzung gilt für folgende städtische Friedhöfe, einschließlich deren Leichenhallen:

1. Friedhof Altenschönbach, Fl. Nr. 151
2. Friedhof Bimbach, Fl. Nr. 21
3. Friedhof Järkendorf, Fl. Nr. 57
4. Friedhof Kirchschönbach, Fl. Nr. 133
5. Friedhof Laub, Fl. Nr. 259
6. Friedhof Neudorf, Fl. Nr. 21
7. Friedhof Neuses am Sand, Fl. Nr. 40
8. Friedhof Prichsenstadt, Fl. Nr. 289/1 u. Tfl. auf Fl. Nrn. 288/2 u. 288/3
9. Friedhof Stadelschwarzach, Fl. Nr. 110

##### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

(2) In allen von der Stadt verwalteten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet, die

- a) bei ihrem Ableben in Prichsenstadt und seinen Stadtteilen ihren Wohnsitz hatten oder
- b) ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen oder
- c) als Berechtigte gemäß § 18 Abs. 2 aufgrund der Einwilligung des/der Inhabers/in des Nutzungsrechts die Grabstätte belegen können. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadt.

##### **§ 3 Friedhofsauswahl**

(1) Die Wahl des Friedhofs ist freigestellt, wenn eine ausgewiesene freie Grabstätte vorhanden ist und keine weiteren Voraussetzungen durch gesonderten Stadtratsbeschluss erfüllt sein müssen.

##### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die

Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung oder der Entwidmung, so werden über den Tag der Schließung oder Entwidmung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung für den Bestattungsbetrieb oder der Entwidmung ist jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt kann eine Schließung gemäß Abs. 1 vornehmen, wenn alle Grabnutzungsrechte abgelaufen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder im Wege der Enteignung aufgehoben worden sind.

(4) Die Stadt kann eine Entwidmung gemäß Abs. 1 vornehmen, soweit keine Grabnutzungsrechte entgegenstehen und sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die städtischen Friedhöfe sind täglich für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann für einzelne Friedhöfe an bestimmten Tagen andere Öffnungszeiten festsetzen.

(3) Die Stadt kann das Betreten von Friedhöfen oder einzelnen Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Insbesondere ist es nicht gestattet,

- a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- b) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen;
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, städtische Dienstfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Genehmigung nach § 7 Abs. 7. Außergewöhnlich Gehbehinderten kann durch die Stadt eine Einfahrerlaubnis erteilt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrräder dürfen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- d) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder irgendwelche Werbung zu betreiben;
- e) Tiere mitzuführen; ausgenommen Blindenhunde;
- f) freilebende Tiere zu füttern;
- g) in Friedhöfen zu lärmern, zu spielen oder zu lagern. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Ordnung und Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

(4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungshalle.

### **§ 7 Gewerbebetreibende**

(1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen, Bestatter/innen und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbebetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt

haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation und  
c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle fünf Jahre zu erneuern.

(4) Die zugelassenen Gewerbebetreibenden haben bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen.

Die Zulassung und der Ausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bedienstete haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Nicht gestattet sind:

- a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern;
- b) Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, abgesehen von den jährlich festzulegenden saisonbedingten Ausnahmen;
- c) das – auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schragen, Dekorationsteile, etc.) und Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Es darf keinerlei Abraum abgelagert werden, ausgenommen Erd- und Pflanzenabraum getrennt an den hierfür bestimmten Sammelstellen im Friedhof. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Gewerbebetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbebetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbebetreibenden haben bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Der Ausweis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 – 4 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Allgemeines**

(1) In den städtischen Friedhöfen werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich von der Stadt oder deren Beauftragte durchgeführt.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung und die damit verbundenen Einzelheiten regelt die Stadt im Benehmen mit dem/der Auftraggeber/in.

(3) Hat der/die Verstorbene keine schriftliche Bestimmung zur Ausübung der Totenfürsorge getroffen, oder wird eine Bestimmung von der/dem Berechtigten nicht wahrgenommen, können Auftraggeber/innen in folgender Reihenfolge sein:

- a) der Ehegatte,
- b) die Kinder und Adoptivkinder,
- c) die Eltern; bei Adoption jedoch Adoptiveltern vor den Eltern;
- d) die Großeltern,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Geschwister,
- g) die Kinder der Geschwister des/der Verstorbenen,
- h) die Verschwägerten ersten Grades,
- i) sonstige Verwandte und Verschwägte,
- j) die Erben,

- k) die Verlobten,
- l) die Lebensgefährten,
- m) die Personensorgeberechtigten,
- n) die Betreuer,
- o) sonstige natürliche oder rechtsfähige Personen.

### § 9 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Verstorbenen werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Besucher/innen und Angehörige haben – von den Besuchergängen und Verabschiedungsräumen abgesehen – keinen Zutritt in die Leichenhallen.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während den Öffnungszeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,  
a) wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat (§ 2 der 2. Bestattungsverordnung) oder  
b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz der Besucher erfordert.

(4) Gegenstände, die in Kontakt mit der Leiche waren, werden vor Aushändigung an den/die Auftraggeber/in desinfiziert.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Einwilligung der Stadt. Diese kann nur erteilt werden, wenn der/die Auftraggeber/in der Bestattung einverstanden ist.

(6) Für die Aufbahrung bestimmte Kränze und Gebinde müssen eine Verletzungsgefahr (z.B. durch ungesicherte Drahtenden oder stachelige Pflanzen) ausschließen. Die Anzahl der in einem Aufbahrungsraum aufstellbaren Kränze und Gebinde richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(7) In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober ist der Leichnam bis unmittelbar vor dem Bestattungstermin im Leichenhaus Prichsenstadt im Kühlraum aufzubewahren.

Die Überführung vom Leichenhaus Prichsenstadt zum Bestattungsfriedhof erfolgt durch das von der Stadt bestimmte Bestattungspersonal oder durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer.

### § 10 Trauerfeier

(1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggebers/in in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt.

(2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Stadt. Diese wird erteilt, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Stadt sind zu beachten.

### § 11 Vorbereitungsarbeiten

Der/die Auftraggeber/in hat unverzüglich nach Auftragserteilung für die einer Bestattung vorausgehenden Verrichtungen an der Grabstätte zu sorgen. Zu den notwendigen Verrichtungen zählen unter anderem das Beseitigen der Pflanzen und aller wertvollen Gegenstände, insbesondere die Entfernung eines Denkmals, wenn dieses aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Wenn der/die Auftraggeber/in die Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig ausführen lässt, ist die Stadt berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme ohne vorherige Androhung auf Kosten des/der Auftraggebers/in tätig zu werden.

### § 12 Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

(1) Für die Erdbestattung sind, alle gesetzlich vorgeschriebenen Materialien zugelassen. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass  
a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,  
b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,  
c) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.

(2) Überurnen dürfen eine Höhe von 33 cm nicht überschreiten. Übergrößen werden von der Stadt erlaubt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Für die Beisetzung in Erdgrabstätten müssen Urnen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird;  
zur Beisetzung in anonymen Gräberfeldern dürfen nur selbst auflösende Urnen verwendet werden; Überurnen dürfen nicht aus Beton, Stein, Keramik oder Ton sein.

(3) Särge dürfen zur Bestattung oder Einäscherung und Überurnen zur Beisetzung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen ist, dass sie den Anforderungen der Abs. 1 und 2 entsprechen.

(4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 a) bis c) gilt entsprechend.

(5) Die Särge sollen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Übergrößen sind der Stadt bei der Anmeldung anzuzeigen.

(6) Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen sind.

### § 13 Grabtiefe

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt grundsätzlich mindestens:  
a) bei Erdgrabstätten 180 cm – für Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit (Gebeine) 100 cm (ausgenommen Grüfte und Mausoleen). Sofern es die Bodenverhältnisse in den einzelnen Friedhöfen zulassen beträgt die Tiefe 260 cm. Die Bodendecke zur Geländeoberfläche hat mindestens 90 cm zu betragen. Zwischen den Grabstellen ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.  
b) Urnenerdgrabstätten und Urnenbestattungspplätze mit Rahmenbepflanzung 100 cm

(2) Wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, kann die Stadt eine andere Grabtiefe festsetzen.

### § 14 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten für Leichen/ Aschen betragen zehn Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, im Übrigen zwanzig Jahre.

(2) Die Stadt kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichende Bodenbeschaffenheit oder bestimmte Vorbehandlung der Leiche, die Ruhezeiten für Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.

### § 15 Ausgrabungen

(1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(3) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Während der Ruhezeit kann eine Ausgrabung auf Antrag nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt. Umbettungen von Urnen aus anonymen Gräberfeldern sind grundsätzlich nicht möglich. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts oder der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur der Stadt, deren Mitarbeitern und den zuständigen Behörden gestattet.

(6) Ausgrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder

beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.

(7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabnutzung**

##### **§ 16 Grabarten**

(1) Die Grabstätten sind städtisches Eigentum. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in Einzelgrabstätten und Gemeinschaftsgrabanlagen.

Einzelgrabstätten sind:

- a) Erdgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen,
- b) Urnenerdgrabstätten nur für Urnenbeisetzungen,
- c) Urnennischen,
- d) Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung,
- e) Gräfte.

Gemeinschaftsgrabanlagen sind:

- a) Gemeinschaftserdgrabstätten für Aschenbeisetzungen nach Ablauf der Ruhezeit,
- b) Anonymes Gräberfeld für Urnenbeisetzungen,
- c) Urnensammelraum,
- d) Gemeinschaftserdgrabstätten für Fehl- und Frühgeburten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

##### **§ 17 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten**

(1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Einzelgrabstätten (§ 16 Abs. 2) erworben werden. Es wird aufgrund schriftlichen Antrags an eine einzelne natürliche Person verliehen. Das Grabnutzungsrecht an ganzen Gräberfeldern oder Teilen davon kann aufgrund schriftlichen Antrags an Personenvereinigungen verliehen werden.

(2) Unbeschadet des § 4 Abs. 1 wird das Grabnutzungsrecht an Einzelgrabstätten auf bestimmte Zeit – höchstens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und um jeweils mindestens fünf Jahre und längstens zehn Jahre verlängert. Die Stadt kann in Ausnahmefällen abweichende Nutzungszeiten genehmigen oder diese aus wichtigen Gründen auf die Dauer der Ruhezeit beschränken.

(3) Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nur, wenn sie vor Ablauf des Grabnutzungsrechts beantragt wird.

(4) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit Eintrag im Grabbuch rechtswirksam. Über die Dauer des Grabnutzungsrechts erhält der/die Inhaber/in eine schriftliche Mitteilung.

(5) Jede Änderung der Anschrift des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts ist der Stadt mitzuteilen.

(6) Bei Grabstätten, an denen kein Berechtigter das Grabnutzungsrecht nach § 18 Abs. 2 erwerben oder übernehmen will oder kein Berechtigter vorhanden ist, kann die Grabstätte während der Ruhezeit zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu der/ dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten. Das Betreuungsverhältnis endet, wenn eine/ein Berechtigte/r das Grabnutzungsrecht erwirbt.

(7) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach § 18 Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 6 übernimmt, sorgt die Stadt auf Kosten eines/einer Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege des Grabes während der

Mindestruhezeit. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Denkmal erworben werden.

##### **§ 18 Übertragung und Erlöschen von Grabnutzungsrechten**

(1) Der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts kann zu seinen Lebzeiten das Grabnutzungsrecht nur auf den Ehegatten oder eines seiner Kinder übertragen lassen. Die Übertragung auf einen anderen Verwandten kann in besonders begründeten Einzelfällen von der Stadt genehmigt werden.

(2) Nach dem Tod des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts kann die Übertragung des Grabnutzungsrechts beanspruchen, wen der/ die Verstorbene in einer schriftlichen Verfügung zu seinem/seiner Nachfolger/in bestimmt hat. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts, ohne einen/eine Nachfolger/in bestimmt oder das Einverständnis des von ihm/ihr Bestimmten nachgewiesen zu haben, wird das Grabnutzungsrecht nach Antrag auf die in § 8 Abs. 3 a) bis j) genannten Personen übertragen. Innerhalb dieser Reihenfolge hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht einem/einer nachberechtigten Antragsteller/in verliehen.

(3) Jeder/jede Rechtsnachfolger/in hat das Grabnutzungsrecht unverzüglich auf sich übertragen zu lassen. Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechts erlischt, wenn es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des/der verstorbenen Inhabers/in des Grabnutzungsrechts übernimmt.

(4) Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit, für die es erworben wurde.

##### **§ 19 Verzicht auf Grabnutzungsrechte**

Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Erwerber/die Erwerberin des Grabnutzungsrechts aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst durch Eintrag in das Grabbuch rechtswirksam.

##### **§ 20 Beisetzung in Grabstätten**

(1) In einer Grabstätte kann nur bestattet werden, wenn das Grabnutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhezeit läuft. Bei kürzerer Dauer muss das Grabnutzungsrecht vor der Bestattung verlängert werden.

(2) Der/die Inhaber/in eines Grabnutzungsrechts gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 hat das Recht, Familienangehörige, Verwandte, Verschwägte und nach seinem Ableben sich selbst in der Familiengrabstätte bestatten zu lassen. Die Bestattung von anderen Verstorbenen (z. B. Verlobte, Lebensgefährten und Pflegekinder) kann von der Stadt genehmigt werden.

(3) Personenvereinigungen dürfen ihr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 erworbenes Grabnutzungsrecht nur zu den satzungsmäßigen Konditionen an ihre Mitglieder und deren Familienangehörige weiter verleihen, die ihrerseits Rechte nur gegenüber der Personenvereinigung geltend machen können.

(4) Wird das abgelaufene Grabnutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, werden die dort bestatteten Leichen in Erdgrabstätten und die Aschen in Gemeinschaftserdgrabstätten beigesetzt, sofern die Angehörigen nichts anderes bestimmen.

##### **§ 21 Beisetzung von Urnen**

(1) Urnen können in Einzelgrabstätten oder auf ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen oder der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen in anonymen Gräberfeldern beigesetzt werden.

(2) Urnen, für die innerhalb von sechs Wochen nach der Feuerbestattung oder nach der Überführung von auswärts keine Beisetzung verfügt wird, werden längstens sieben Jahre lang in einem Urnensammelraum kostenpflichtig aufbewahrt. Danach wird die Asche in einer Gemeinschaftserdgrabstätte beigesetzt.

## **§ 22 Bestattungen während der Ruhezeit**

(1) In einer Erdgrabstätte kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Eine weitere Erdbestattung ist nur möglich, wenn die Ruhezeit des/ der zuerst Bestatteten abgelaufen ist. Eine Ausnahme hiervon kann bewilligt werden, wenn eine dritte Person als letzte Angehörige des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts dort bestattet werden soll. Darüber hinaus können in einer Erdgrabstätte Urnen beigesetzt werden.

(2) In einer Urnenerdgrabstätte können bis zu acht Urnen, in einem Urnenbestattungsplatz mit Rahmenbepflanzung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) In Gräften kann im Rahmen der vorhandenen, noch nicht belegten Zellen bestattet werden.

## **V. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Gräberfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.

### **§ 24 Schutz wertvoller Gräber**

(1) Für bestehende Gräberfelder kann die Stadt Erhaltungspflichten zur Bewahrung charakteristischer Gräber festlegen.

(2) Grabmale von historischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden im Benehmen mit der/dem Inhaber/in des Grabnutzungsrechts in einem Verzeichnis bei der Stadt geführt.

(3) Die nach Abs. 2 eingetragenen Grabmale dürfen ohne Genehmigung der Stadt weder entfernt noch abgeändert werden. Nach Aufgabe des Grabnutzungsrechts ist die Stadt zum Werversatz verpflichtet, wenn der/die Inhaber/in dies innerhalb von drei Monaten beantragt, es sei denn die Stadt ist bereits nach Maßgabe des § 28 oder § 36 i. V. m. § 30 Verfügungsberechtigt.

## **VI. Grabmale**

### **§ 25 Gestaltungsvorschriften für Grabanlagen**

(1) Die Grabmale in den Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.

(2) Als Werkstoffe für Grabmale sind vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein.

Im Einzelnen gilt:

- a) Findlinge, d. h. durch Eis und Wasser geformte Natursteine, ebenso Spaltfelsen bei ebenmäßigen Spaltflächen, bzw. überarbeiteten Sichtflächen, können aufgestellt werden.
- b) Bei Verwendung der Werkstoffarten Holz und Metall ist ein materialgerechter und umweltverträglicher Wetterschutz erforderlich. Anstriche an Steinen sind unzulässig.
- c) Bei Verwendung des Werkstoffes Glas ist nur bruchsicheres Glas zulässig.
- d) Kunststoffe sind unzulässig.
- e) Verputztes und unverputztes Mauerwerk ist unzulässig.
- f) Schriftplatten sind zugelassen, wenn sie in das Denkmal eingesetzt sind und das ruhige Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Schrift, Symbole und Ornamente sollen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.
- g) Lichtbilder aus Email oder Porzellan mit dem Portrait des/der Verstorbenen sind bei Familien- und Einzelgrabstätten nach § 16 Abs. 2 Satz 2 a), b) und e) im Einzelfall bis zu einer Größe von 60 cm<sup>2</sup> erlaubt.
- h) Je Grabstätte sind nur zwei freistehende Laternen, die nicht mit dem Denkmal verbunden ist, mit einer Gesamthöhe von 35 cm einschließlich Sockel zugelassen.

(3) Im Übrigen gelten die folgenden Einschränkungen:

- a) Die in den Aufteilungsplänen festgesetzten Höchst- und Mindestmaße sind einzuhalten.
- b) Auf jeder Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal oder ein liegendes Grabmal zulässig.
- c) Grabeinfassungen aus dem Material Stein dürfen verwendet werden.

(4) Ausnahmen von den Abs. 2 und 3 können zugelassen werden, wenn sich das Grabmal auf die Gestaltung des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht negativ auswirkt.

### **§ 26 Gestaltungsvorschriften der Urnenwand**

(1) Abschlussplatten – Schriftplatten der Urnennischen in der Urnenwand

Beim Erwerb des Urnengrabplatzes in der Urnenwand wird jeweils eine Abschluss- und Schriftplatte mit erworben. Diese Platte kann als Schriftplatte für die Urnengrabstelle gestaltet werden und wird als Abschlussplatte eingesetzt. Die Verwendung von Platten aus anderem Material ist unzulässig.

Auf der Schriftplatte sollen Vorname, Familienname sowie Geburtsdatum und Todestag angegeben werden. Die Schriftgröße darf 30 mm nicht überschreiten.

Als Schriftfarbe zulässig sind schwarz und Anthrazit.

Auf den Schriftplatten angebrachte Ornamente oder Strukturen dürfen nicht höher als 1 cm über die Plattenoberfläche ragen, müssen der Würde des Friedhofes entsprechen und dürfen nicht verunstaltend wirken.

Zugelassen sind Ornamente, Bilder oder Zeichnungen

Dabei ist zu beachten, dass die Ornamente benachbarte Schriftplatten nicht beeinträchtigen, sie dürfen nicht über die Ränder der Schriftplatte hinausragen.

(2) Vor der Urnenwand ist das Abstellen von Blumenstöcken, Gebinden und Blumensträußen nicht gestattet.

(3) Befestigungen und Halterungen zum Anbinden und Anhängen von Blumen u. a. unmittelbar an der Urnenwand sind unzulässig.

### **§ 27 Name des Aufstellers**

Bei jedem Grabmal sind auf der rechten Seitenfläche in etwa 40 cm Höhe der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Grablage in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren. Die Gravur darf durch den Namen des Urhebers des Grabmals ohne weitere Zusätze ergänzt werden.

### **§ 28 Standsicherheit der Grabmale, Haftung erhält folgende Fassung:**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt im Rahmen der Genehmigung nach § 33. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Das Herstellen und Ausbessern von Fundamenten veranlasst die Stadt.

(4) Der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er/sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Geht die Gefährdung vom Fundament aus, hat er/sie unverzüglich die Stadt zu informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten haftet er/sie für den hieraus entstehenden Schaden.

(5) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird nach einer Sicherungsmaßnahme trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Prichsenstadt und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Eine Aufbewahrungspflicht nach der Entfernung besteht nur für drei Monate.

### **§ 29 Provisorische Grabmale**

Auf Wunsch des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts kann dieser/diese oder die Stadt als vorläufigen Ersatz für ein Grabmal ein Provisorium aus Holz aufstellen. Zugelassen sind nur die von der Stadt vorgesehenen Grabzeichen. Provisorien sind spätestens zwei Jahre nach Aufstellung zu entfernen.

### **§ 30 Entfernung von Grabmalen**

(1) Unbeschadet des § 24 ist jede endgültige Entfernung eines Grabmals während der Nutzungszeit einen Monat vorher der Stadt anzuzeigen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(3) Werden Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt über.

### **§ 31 Wiederverwendung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des neuen Grabplatzes entsprechen und wenn die Stadt die Aufstellung nach § 33 genehmigt hat.

(2) Soweit die Stadt über ein Grabmal Verfügungsberechtigt ist, kann sie im Interesse seiner Erhaltung die Neuvergabe von Grabnutzungsrechten mit Bedingungen und Auflagen versehen.

### **§ 32 Sonderbestimmungen für Grüfte**

(1) Gruftanlagen können in Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk ausgeführt werden. Die Umfassungswände sind innen mit Zement-Glattstrich wasserdicht zu glätten. Im Boden ist ein Sickerloch anzubringen.

(2) Eine Freilandgruft (Gruft ohne Überbau) ist mindestens 30 cm unter der Erdoberfläche mit einem gut abschließenden Doppeldeckel aus Stahlbeton zu versehen.

(3) Für eine Gruftzelle sind folgende Mindestlichtmaße einzuhalten:

- a) Länge: 230 cm
- b) Breite: 100 cm
- c) Höhe: 105 cm

(4) In einer Gruftzelle darf nur eine Leiche im Metallsarg oder Holzsarg mit Zinkeinsatz luftdicht abgeschlossen (verlötet) bestattet werden.

(5) Grüfte und Gruftzellen darf nur die Stadt oder ein von ihr beauftragter Fachmann öffnen und schließen.

### **§ 33 Genehmigungsverfahren**

(1) Die Errichtung, Wiederverwendung und jede Veränderung eines Grabmals einschließlich Steineinfassung – ausgenommen die provisorischen Grabmale nach § 29 – bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Der Antrag ist vom/von der Inhaber/in des Grabnutzungsrechts zu stellen.

(2) Dem Antrag sind zweifach Pläne im Maßstab 1:10 beizufügen. Sie müssen enthalten:

- a) Grundriss und Ansicht des Grabmals mit Höhe, Breite und Tiefe;
- b) Material, Form und Bearbeitung des Grabmals;
- c) Material, Art, Farbe und Verteilung der Schrift, Ornamente und Symbole. Reichen diese Angaben zur Beurteilung nicht aus, können

Zeichnungen in größerem Maßstab, die Vorlage eines Modells, Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (Grüfte, etc.) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden. Sie können zum Beispiel baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.

(5) Das genehmigte Grabmal darf auf dem Friedhof erst errichtet werden, wenn die Stadt die Freigabe schriftlich erteilt hat.

(6) Bei Verstoß gegen das Genehmigungsverfahren kann eine Genehmigung widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines aufgestellten Grabmals oder der baulichen Anlage angeordnet werden. Wird ein Denkmal im Wege der Ersatzvornahme nach § 38 Abs. 2 entfernt, findet § 30 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Vor Ablauf der Dreimonatsfrist wird das Denkmal gegen Ersatz aller entstandenen Kosten an die Berechtigten herausgegeben.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung errichtet worden ist.

## **VII. Gärtnerische Gestaltung und Grabpflege**

### **§ 34 Gärtnerische Gestaltung**

(1) In den städtischen Friedhöfen werden ausschließlich Grabstätten mit ebenerdigen Pflanzflächen ausgewiesen.

(2) Jede Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach dem Erwerb oder einer Bestattung unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 23 gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt sein. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Anpflanzungen sind auf die Grabflächen beschränkt und dürfen (in der Höhe) nicht über das Grabmal hinausragen; sie dürfen Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt.

(4) Für Einzelgrabstätten in der Reihe gelten grundsätzlich folgende Höchstmaße:

a) Erdgrabstätten

Einzelgrabstätten: Länge einschließlich Grabmal 200 cm Breite 90 cm

Alle Grabstätten dürfen eine Höhe ohne Bepflanzung von 15 cm nicht überschreiten.

b) Urnengrabstätten Länge einschließlich Grabmal 120 cm Breite 60 cm Höhe ohne Bepflanzung 15 cm. Bei mehrfachen Grabstätten beträgt die Breite das Mehrfache der Einzelgrabstätte zusätzlich der Zwischenräume.

(5) Nicht erlaubt sind:

a) Die Verwendung von künstlichem Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht und das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen.

b) Das Aufstellen von Blumenschalen mit einem Durchmesser von mehr als einem Viertel der Grabbreite. Ein Durchmesser bis zu 40 cm ist immer erlaubt.

c) Das Schmücken von einzelnen Urnenbestattungsplätzen mit Rahmenbepflanzung sowie von Urnennischen und Urnenhallen.

### **§ 35 Grabpflege**

(1) Grabstätten sind ausreichend zu pflegen. Verantwortlich für die Grabpflege ist der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts. Die Pflege der Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung obliegt ausschließlich der Stadt.

(2) Umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel dürfen nicht verwendet werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Friedhofsspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.

(3) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und über die Höhe des Grabmals nicht hinauswachsen. Die Stadt kann verlangen, dass zu große oder stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden.

### § 36 Vernachlässigte Gräber

Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, hat der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts nach schriftlicher Aufforderung der Stadt den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitig ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Stadt die Grabstätte einbuchen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr aufheben. Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahme bei Zuwiderhandlung, vorausgehen. Nach bestandskräftigem Entzug des Grabnutzungsrechts gilt § 30.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 37 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

### § 38 Anordnungen, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

### § 39 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Grabnutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für Anträge, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung noch nicht verabschiedet oder im Widerspruchsverfahren anhängig sind, gilt diese Satzung.

### § 40 Gebühren

Für den Vollzug der Friedhofsatzung gelten die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

### § 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 6 Abs. 1 );
2. sich als Besucher so verhält, dass andere gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 6 Abs. 2);
3. entgegen § 6 Abs. 3
  - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
  - b) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße innerhalb des Friedhofs hinterstellt,

c) batteriebetriebene Grablichter aus nicht kompostierbaren Stoffen verwendet,

d) ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug den Friedhof befährt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt,

e) Waren und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt oder Werbung betreibt,

f) Ehrensäule schießt,

g) Tiere – außer Blindenhunde – mitführt,

h) freilebende Tiere füttert,

i) Friedhöfe als Spielflächen benutzt;

4. gewerbsmäßige Arbeiten ohne Bewilligung nach § 7 Abs. 1 vornimmt oder die Bewilligung nach § 7 Abs. 2 nicht vorzeigt;

5. als Nichtgewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 3 ohne Bewilligung gegen Entgelt arbeitet;

6. Lichtbild- oder Filmaufnahmen entgegen § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 macht;

7. entgegen § 7 Abs. 6

a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern verrichtet,

b) Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen – abgesehen von den Ausnahmen – durchführt,

c) Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien unzulässig lagert;

8. entgegen § 7 Abs. 7 den Friedhof ohne Erlaubnis befährt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt;

9. Erhaltungspflichten nach § 24 Abs. 1 nicht befolgt oder eingetragene Grabmale entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 ohne Genehmigung entfernt oder abändert;

10. gegen die in § 27 Satz 1 geregelte Kennzeichnung an Grabmalen verstößt;

11. Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht fachgerecht errichtet und befestigt;

12. Grabstätten entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;

13. entgegen § 29 ein nicht zugelassenes Provisorium aufstellt;

14. gegen die Anzeigepflicht vor Entfernung eines Grabmals nach § 30 Abs. 1 verstößt;

15. entgegen § 32 Abs. 6 Gräfte und Gruftzellen durch einen Unbefugten öffnen und schließen lässt;

16. entgegen § 33 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 ohne vorherige Zustimmung und Freigabe Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;

17. den Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung in § 34 Abs. 2 und Abs. 5 zuwiderhandelt durch

a) Anpflanzungen außerhalb der Grabfläche,

b) Verwendung nicht verrottbarer Materialien,

c) Auslegen von Platten und Bestreuen mit Sand, Kies etc.,

d) Blumenschalen ohne Beachtung der Höchstmaße,

e) unzulässige Einfassungen oder Einfriedungen,

f) Schmücken von einzelnen Urnenbestattungsplätzen mit Rahmenbepflanzung sowie von Urnennischen und Urnenhallen;

18. entgegen § 35 Abs. 2 umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel verwendet oder Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;

19. Grabstätten entgegen § 36 vernachlässigt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

### § 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Bestattungseinrichtung der Stadt Prichsenstadt vom 01. 01. 2010 (Prichsenstädter Nachrichten 4/2010) außer Kraft.

## Fundsache

Folgender Gegenstand wurde im Fundbüro der Stadt Prichsenstadt abgegeben:

– **1 x Garagatoröffner / Handsender.** Dieser wurde am Sonntag, den 17. 04. 2022 im Sandkasten auf dem Spielplatz in Prichsenstadt gefunden.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Wieland, Tel. (0 93 83) 97 50 25.

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Post-Service-Filiale Prichsenstadt.** Schulstraße 17, 97357 Prichsenstadt. Öffnungszeiten: **MONTAG bis FREITAG von 15.00 bis 17.00 Uhr; SAMSTAG von 11.00 bis 12.00 Uhr.**

### Sprechtag für Kleinunternehmer und Existenzgründer

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Kitzingen bietet am **18. 05. 2022** im Landratsamt Kitzingen (oder Corona bedingt via Telefon oder Videokonferenz) einen Sprechtag für Kleinunternehmer und Existenzgründer an, der von den Aktivsenioren Bayern e.V. ([www.aktivsenioren.de](http://www.aktivsenioren.de)) abgehalten wird. Ehemalige Unternehmer und Führungskräfte der Wirtschaft sprechen mit Ihnen unverbindlich und kostenfrei über Geschäftsidee & Strategie, Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisation, Vertrieb und Marketing, insbesondere auch im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung oder -nachfolge. Berufs- und lebenserfahrene Senioren beraten Sie ehrenamtlich, wie praxiserprobte Lösungen zur Existenzsicherung oder zur Entwicklung eines erfolgreichen Businessplans beitragen können.

**Anmeldung erforderlich unter Tel. (0 93 21) 9 28-11 00.**

### Bestattungen

Die hoheitlichen Bestattungsleistungen werden im Auftrag der Stadt Prichsenstadt durch folgende Vertragspartner durchgeführt:

Bestattungen Steigerwald, Geiselwind, Tel. (0 95 55) 92 10 45

Hornung Bestattungen GmbH, Obervolkach, Tel. (0 93 81) 12 45

Bestattungen Egon Helbig, Frankenwinheim, Tel. (0 93 82) 59 89

Meder Bestattungen, Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 14 31

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Schultheiß, Tel. (0 93 83) 97 50-15 bei der Stadtverwaltung Prichsenstadt.

## Aus Kindergarten + Schule

### Gymnasium Wiesentheid

#### **Anmeldung für das Schuljahr 2022/2023 für die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid**

Liebe Eltern, die Anmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe unseres Gymnasiums können **vom 09. bis 12. 05. 2022 von 08.00 bis 17.00 Uhr und am 13. 05. 2022 von 08.00 bis 15.00 Uhr** im Sekretariat der Schule erfolgen. Aktuelle Informationen zu den Möglichkeiten der Anmeldung erhalten Sie während des Anmeldezeitraumes auf unserer Homepage!

Unter den derzeit gegebenen Umständen bitten wir Sie um eine telefonische Terminvereinbarung und bieten Ihnen an, die Daten Ihres Kindes vorab online einzutragen.

Einen entsprechenden Link finden Sie zur Anmeldewoche auf unserer Homepage [www.lsh-wiesentheid.de](http://www.lsh-wiesentheid.de). Damit bereiten wir die entsprechenden Formulare vor, die Sie vor Ort nur noch unterschreiben müssen.

#### **Für die Anmeldung sind mitzubringen:**

- Geburtsurkunde, bzw. Familienstammbuch (Original)
- Übertrittszeugnis der Grundschule (Original)
- Impfausweis, bzw. Nachweis der Masernimmunität

Schüler, die die Empfehlung „Geeignet für das Gymnasium“ im Übertrittszeugnis erhalten, werden direkt in das Gymnasium aufgenommen. Der Probeunterricht für angemeldete Schüler, die den erforderlichen Durchschnitt von 2,33 nicht erzielt haben, findet vom 17. bis 19. 05. 2022 am Gymnasium Wiesentheid statt.

Ausbildungsrichtungen: Naturwissenschaftlich-technisches Gymnasium, Sprachliches Gymnasium und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (als einziges Gymnasium im Landkreis Kitzingen).

Am Gymnasium Wiesentheid besteht auch die Möglichkeit, Schüler im Internat oder im Tagesheim anzumelden. Die Tagesheimschüler nehmen am Mittagessen teil und fertigen dann unter Aufsicht ihre Hausaufgaben in der Schule an. Während der Studierzeiten stehen Lehrkräfte, vor allem in den Kernfächern, für qualifizierte Hilfe zur Verfügung.

Bei Nachmittagsunterricht besteht für die Externschüler die Möglichkeit an der Internatsverpflegung teilzunehmen.

Die Heimfahrt gegen 15.20 Uhr und 17.00 Uhr mit dem Bus für Tagesheim- und Externschüler ist gewährleistet. Nähere Auskünfte erhalten Sie im Sekretariat der Schule.

Für Ihre Fragen und Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns auf ein persönliches Kennenlernen.

Achim Höfle, OstD, Schulleiter

### Nikolaus-Fey-Mittelschule Wiesentheid

#### **Anmeldezeiten/Voranmeldung an die Nikolaus-Fey-Mittelschule Wiesentheid für neue Schüler Schuljahr 2022/2023:**

**MONTAG, 09.05.2022 von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**DIENSTAG, 10.05.2022 von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**MITTWOCH, 11.05.2022 von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**DONNERSTAG 12.05.2022 von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**FREITAG, 13.05.2022 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

Sollten Sie in diesem Zeitraum keine Zeit haben, vereinbaren Sie bitte telefonisch unter (0 93 83) 97 16 20 (ggf. AB, wir rufen baldmöglichst zurück) einen Termin.

#### **Es gelten Hygienevorschriften:**

- Es darf nur eine Person kommen.
- Bitte Mundschutz (FFP2) tragen.
- Bitte klingeln Sie und warten dann vor der Eingangstüre auf Anweisungen.
- Sollte Sie Anzeichen von Erkältungskrankungen haben, bitten wir Sie nicht zu kommen.

Bitte bringen Sie das aktuelle Übertrittszeugnis, 1 Passbild für den Schülerausweis, gegebenenfalls eine Sorgerechtsbescheinigung, einen Nachweis über Masernimpfungschutz mit, LRS-Bescheid.

Wir freuen uns Sie persönlich kennenlernen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen  
S. Zeier, Rektorin, Lurati, Konrektor

### Ludwig-Derleth-Realschule Staatliche Realschule

#### **Anmeldung an der staatlichen Realschule Gerolzhofen**

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe der Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen findet in der Zeit **vom 09. 05. bis 13. 05. 2022** im Sekretariat der Schule, **MONTAG bis DONNERSTAG von 08.30 bis 16.00 Uhr**, sowie am **FREITAG von 08.30 bis 12.00 Uhr** statt.

Für eine Anmeldung aus der 4. Klasse der Grundschule sind das Übertrittszeugnis, die Geburtsurkunde in Kopie oder das Familienstammbuch, der Nachweis Masernimpfschutz und 2 Passfotos des Kindes mitzubringen. Bei Alleinerziehenden ist die Vorlage des Sorgerechtsbeschlusses erforderlich. Am 30. September 2022 darf bei Eintritt in die 5. Jahrgangsstufe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Für eine Voranmeldung aus der 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule ist das Zwischenzeugnis der 5. Jahrgangsstufe erforderlich.

Bei einer Lese-/Rechtschreibstörung ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Die kompletten Anmeldeunterlagen finden Sie im Laufe des April auf der Homepage der Realschule Gerolzhofen unter [www.ldr-geo.de](http://www.ldr-geo.de) und können ausgefüllt zur Anmeldung mitgebracht werden.

Die Anmeldung kann gerne auch über den Briefkasten an der Schule erfolgen.

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Öffnungszeiten Ihrer Hausarztpraxis gibt es eine Notfallprechstunde in der **Bereitschaftspraxis Kitzinger Land, Keltenstraße 67, 97318 Kitzingen** (in der Klinik Kitzinger Land), die Sie ohne Anmeldung aufsuchen können.

### Öffnungszeiten:

**MONTAG, DIENSTAG, DONNERSTAG 18.00 bis 21.00 Uhr**  
**MITTWOCH, FREITAG 16.00 bis 21.00 Uhr**  
**SAMSTAG, SONNTAG, FEIERTAG 09.00 bis 21.00 Uhr.**

Für Patienten, die krankheitsbedingt die Bereitschaftspraxis nicht aufsuchen können sowie für dringende Behandlung, außerhalb der Öffnungszeiten, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer **116 117** zu erreichen. Weiter Informationen erhalten Sie auch im Internet unter <http://www.116117info.de/html/>

**Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie den Rettungsdienst unter Telefon 112.**

**Augenarzt:** Der Bereitschaftsdienst gibt auch Auskunft über den diensthabenden Augenarzt.

**Zahnarzt:** Informationen zu zahnärztlichen Notdiensten finden Sie auf der Internetseite [www.zahnarzt-notdienst.de](http://www.zahnarzt-notdienst.de). Unter Eingabe des jeweiligen Ortes oder der Telefonvorwahl erhalten Sie hier Angaben über die Zahnärzte bzw. Kliniken mit aktuellem Notdienst.

Rufnummern der örtlichen ärztlichen Regelversorgung:  
Allgemeinärzte:  
Frau Eleonora Rieger / Herr Alexander Schöpfel,  
Bahnhofstraße 8, 97357 Prichsenstadt,  
Telefon (0 93 83) 3 49.

Zahnärzte:  
Dr. Silke Heckelmann / Dr. Verena Braun,  
Bahnhofstraße 8, 97357 Prichsenstadt,  
Telefon (0 93 83) 90 20 88.

## Apothekendienst

|                   |                                   |                    |
|-------------------|-----------------------------------|--------------------|
| <b>SA 30. 04.</b> | Stadt-Apotheke, Prichsenstadt     | Tel. 09383/7244    |
|                   | Lamm-Apotheke, Kitzingen          | Tel. 09321/4577    |
| <b>SO 01. 05.</b> | Apotheke im Einkaufspark, Volkach | Tel. 09381/8460984 |
|                   | Löwen-Apotheke, Kitzingen         | Tel. 09321/4433    |
| <b>MO 02. 05.</b> | Marien-Apotheke, Wiesentheid      | Tel. 09383/97310   |
|                   | Marktstefer Apotheke, Marktstef   | Tel. 09332/5933630 |
| <b>DI 03. 05.</b> | Apotheke am Rathaus, Dettelbach   | Tel. 09324/2549    |
|                   | Stern-Apotheke, Kitzingen         | Tel. 09321/4680    |
|                   | Apotheke Ebrach                   | Tel. 09553/505     |
| <b>MI 04. 05.</b> | Main-Apotheke, Mainstockheim      | Tel. 09321/929430  |
|                   | Stadt-Apotheke, Gerolzhofen       | Tel. 09382/99880   |
| <b>DO 05. 05.</b> | Brücken-Apotheke, Kitzingen       | Tel. 09321/91760   |
|                   | Riemenschneider-Apotheke, Volkach | Tel. 09381/4100    |
| <b>FR 06. 05.</b> | Kronen-Apotheke, Gerolzhofen      | Tel. 09382/5963    |
|                   | Stadt-Apotheke, Mainbernheim      | Tel. 09323/291     |

**Bei Nacht- und Notdienst Ihrer Apotheke wird eine Gebühr von 2,50 Euro abverlangt.**

Die Dienstbereitschaft beginnt um 08.00 Uhr und endet 24 Stunden später.

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

**SAMSTAG, den 30. 04. und SONNTAG, den 01. 05. 2022**

**Zahnarzt Dr. Christian Sieber**

Bahnhofstraße 3, 97332 Volkach, Tel. (0 93 81) 13 13.

## Sozialer Dienst

### Nachbarschaftshilfe Großgemeinde Prichsenstadt

#### Kontaktadressen:

**Hildegund Bauer**, Kirchschönbacher Str. 3, 97357 Prichsenstadt  
Tel. (0 93 83) 15 92 Email [bauer.prichsenstadt@t-online.de](mailto:bauer.prichsenstadt@t-online.de)  
**Renate und René Schlehr**, Ziegelwasen 3 a, 97357 Prichsenstadt  
Tel. (0 93 83) 90 39 45 Email [RSchlehr@aol.com](mailto:RSchlehr@aol.com)

In Zusammenarbeit mit „Zeit füreinander e.V.“ Wiesentheid

1. Vorsitzende Irene Hünnerkopf,  
Sambachstr. 29 a, 97353 Wiesentheid

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**  
**bei Problemen in der momentanen Zeit (zum Beispiel Einkaufen)**  
**stehen wir von der Nachbarschaftshilfe ganz besonders für Sie zur Verfügung. Bitte scheuen Sie sich nicht, uns zu kontaktieren!**

## Kirchliche Nachrichten

### KATHOLISCHE GOTTESDIENSTORDNUNG

**SAMSTAG, 30. 04. 2022** Hl. Pius V., Papst

**st 14.00** (PI) **Messfeier** für Zum Dank Fam. Reuther u. Fam. Lorey  
**ki 18.30** (ME) **Messfeier** für Klara Ruppert u. Angeh. anschließend Wallfahrtreffen Gößwein in der Kirche

**SONNTAG, 01. 05. 2022** 3. Sonntag der Osterzeit

**jä 09.00** (ME) **Messfeier** für Juliane Biegner + Alfred u. Margarete Biegner  
**wi 10.30** (Gb) **Wort-Gottes-Feier**  
**un 10.30** (ME) **Messfeier** für Friedrich Hübner  
**st 18.00** **Mai-Andacht**

**MONTAG, 02. 05. 2022** Hochfest Maria; Schutzfrau von Bayern

**st 18.30** (ME) **Messfeier** für Otto und Pauline Krenig u. Josef Wirsching

**DIENSTAG, 03. 05. 2022** Hl. Philippus und Hl. Jakobus, Apostel

**wi 08.30** **Laudes** (Kirche)  
**wi 18.30** **Mai-Andacht**  
**pr 18.30** (Gb) **Mai-Andacht**

**MITTWOCH, 04. 05. 2022** Hl. Florian und Hll. Märtyrer von Lorch

**st 14.00** (KL) **Maiandacht für Senioren**, anschl. Begegnung im Pfarrhaus – herzliche Einladung an alle  
**ki 18.30** (ME) **Messfeier** für Leb. und Verst. der FFW Kirchschönbach

**DONNERSTAG, 05. 05. 2022** Hl. Godehard, Bischof

**la 18.30** (ME) **Messfeier** für Erich Kerzner u. verst. Angeh.

**FREITAG, 06. 05. 2022** Freitag der 3. Osterwoche

**wi 17.00** **Herz-Jesu Rosenkranz-Andacht**  
**wi 18.30** (PI) **Messfeier** – Requiem für die Verstorbenen im Pastoralen Raum der vergangenen Zeit – Livestream

**SAMSTAG, 07. 05. 2022** Samstag der 3. Osterwoche

**ki 05.00** (ME) **Wallfahrt nach Altötting, Treffpunkt: Kirche**  
**pr 18.30** (ME) **Messfeier**  
**jä 18.30** (KL) **Wort-Gottes-Feier Floriansfeier** der FFW Järkendorf

**SONNTAG, 08. 05. 2022** 4. Sonntag der Osterzeit

**wi 09.00** (ME) **Messfeier** für Ida u. Franz Schug + Thomas Lindner + Verst. d. Fam. Schnös + Manfred Langer u. Angeh. + Leb. u. Verst. d. Fam. Tröppner u. Burger  
**st 10.30** (PI) **Messfeier** für Manfred Winter u. Fam. Weng u. Fam. Brönnner + Alfred Fick + Ernst Hofmann

Änderungen vorbehalten

### Abkürzungen:

**ge** = Geesdorf, **ki** = Kirchschnönbach, **la** = Laub, **mü** = Münster-schwarzach, **ne** = Neuses, **jä** = Järkendorf, **pr** = Prichsenstadt, **st** = Stadel-schwarzach, **un** = Untersambach, **wi** = Wiesentheid

( ): ME = Matthias Eller, PP = Pater Philippus, PI = Pater Isaak, AU = Aushilfe, Gb = Gottesdienstbeauftragte/r, HH = Prof. Heribert Hallermann, KL = Karl Leierseder, UR = Uwe Rebitzer, SK = Stephan Kleinhenz, HM = Hermann Menth, MK = Malte Krapf, BG = Bettina Gawronski, VS = Verena Sauer, AG = Anette Günther;

**Bei Gottesdiensten im Innenraum ist das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Dies gilt besonders für den Gemeindegesang. Nimmt nur eine kleinere Zahl an Gläubigen am Gottesdienst teil und werden große Abstände (mehr als 1,5 Meter) gewahrt, kann von dieser Empfehlung abgesehen werden.**

**Die Erstkommunionfeier für unsere Pfarrgemeinden Kirchschnönbach und Stadel-schwarzach findet in diesem Jahr am 15. 05. 2022 in der Kirche St. Bartholomäus in Stadel-schwarzach statt.**

**Diese Kinder empfangen zum ersten Mal die Hl. Kommunion:**

#### Kirchschnönbach:

Sophie Hertel  
Lucy Jahrsdörfer  
Lena Menninger

#### Laub:

Line Braun  
Lia Haubenreich  
Katja Illner  
Noah Löbl  
Emilia Pfister  
Tom Strung  
Simon Weickert

#### Neuses:

Lotta Biegner

#### Prichsenstadt:

Angela Babic  
Emilian Elflein

#### Stadel-schwarzach:

Roman Berthel

Wir wünschen allen Kindern einen schönen Festtag, alles Gute und Gottes Segen für ihren Lebensweg.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Pfarrbüros sind wir in dringenden seelsorglichen Notfällen für Sie erreichbar unter der Telefon-Nummer (0 93 83) 9 02 28 55.

Diese Nummer wird jeweils auf das Mobiltelefon des Dienst habenden Seelsorgers weiter geleitet. Für den Fall, dass dieser kurzzeitig verhindert ist, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht. Sie werden baldmöglichst zurück gerufen!

## Wallfahrt nach Altötting

### Herzliche Einladung zur diesjährigen Wallfahrt zum Gnadenort Altötting!

Wir möchten wieder gemeinsam die heilige Messe feiern und auch am Nachmittag den Heiligen Bruder Konrad ehren in einer Andacht. Diese Fahrt ist für **SAMSTAG, den 07. 05. 2022** geplant. Abfahrt um **05.00 Uhr** in Kirchschnönbach an der Kirche. Also nicht lange überlegen und gleich anmelden bei Fam. Zepf, Telefon (0 93 83) 79 19.

## EVANGELISCHES PFARRAMT PRICHSENSTADT / BIMBACH

### Liebe Gemeindeglieder,

in diesem Jahr haben wir wieder die Besonderheit, dass der 1. Mai auf einen Sonntag fällt, also ein weltlicher Feiertag auf einen christlichen Sonntag fällt. Schlecht für die Arbeitnehmer, weil sie einen freien Tag weniger haben. Gleichzeitig eine gute Gelegenheit die Anlässe zusammenzulegen. Warum nicht einen Themengottesdienst zum Tag der Arbeit anbieten und anschließend mit zur Maikundgebung einzuladen? Hatte ich als Dekan im Frankenwald mal gemacht. Nun sind allerdings heutzutage die Maikundgebungen noch schlechter besucht, als unsere Gottesdienste. Aber gerade das wäre ja ein Grund sich zusammenzutun. Die Gewerkschaften hatten in der Historie gerade den Kirchen immer vorgeworfen, dass sie zu sehr auf der Seite der Mächtigen und Reichen im Land stehen. Der 1. Mai war „rot“ und die Kirchen „schwarz“, so die alte politische Farbenlehre. Doch diese Zeiten und Klischees sind längst vorbei. Die aktiven Christen im Land sind eine Minderheit und die aktiven Gewerkschafter auch.

Zeit also Nachzudenken über Gemeinsamkeiten. Was sagt denn die Bibel über den Wert der Arbeit?

„Wer nichts arbeitet, der soll auch nichts essen“ (2. Thess. 3,10) und „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein“ (Matth. 4,4). Also einerseits ein Recht und eine Pflicht auf Arbeit und andererseits der Hinweis, dass das Materielle nicht das einzige und wichtigste im Leben ist. Das sind doch aktuelle Themen in einer Welt, in der viele froh wären, wenn sie von ihrer Arbeit leben könnten und andere aufpassen müssen, dass sie die viele Arbeit nicht krankmacht. Hier eine gerechte Lösung zu suchen wäre eine lohnende Aufgabe für Kirchen und Gewerkschaften.

Gott befohlen!  
Ihr Pfarrer Martin Voß

**Das Pfarramt ist in der Woche vom 02. bis 08. 05. 2022 aufgrund von Urlaub geschlossen.**

**Das Pfarramt ist zu den folgenden Zeiten geöffnet:**

**Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr**

Telefon: (0 93 83) 71 90

E-mail: [pfarramt.prichsenstadt-bimbach@elkb.de](mailto:pfarramt.prichsenstadt-bimbach@elkb.de)

### Gottesdienste:

**30. 04. 2022, Abendandacht zu Misericordias Domini**

**18.00 Uhr**, Prichsenstadt, Prädikant V. Metzner

**01. 05. 2022, Gottesdienst zu Misericordias Domini**

**09.30 Uhr**, Brunnau, Prädikant V. Metzner

**07. 05. 2022, Konfirmandenbeichte**

**16.00 Uhr**, Altenschönbach, Pfr. M. Voß

**07. 05. 2022, Abendandacht zu Jubilate**

**18.00 Uhr**, Prichsenstadt, Pfr. M. Voß

**08. 05. 2022, Konfirmation**

**09.30 Uhr**, Altenschönbach, Pfr. M. Voß

**08. 05. 2022, Taufgottesdienst**

**15.30 Uhr**, Bimbach, Pfr. M. Voß

**08. 05. 2022, Konfirmandenandacht**

**17.00 Uhr**, Altenschönbach, Pfr. M. Voß

**Letztes Wochenende 23./24. April 2022 wurden in Bimbach konfirmiert**

Laurin Groha  
Isabel Herzog  
Julia Fehring

Lena Fehringer  
Julia Hühsam  
Maurice Jung  
Sina Kleinschnitz  
Jule Roß  
Leon Wehr

**Nächstes Wochenende 07./08. Mai 2022 feiern wir Konfirmation in Altenschönbach**

**07. 05. 2022, 16.00 Uhr, Konfirmandenbeichte**  
**08. 05. 2022, 09.30 Uhr, Konfirmationsgottesdienst**  
**08. 05. 2022, 17.00 Uhr, Konfirmandenandacht**

**Es konfirmieren in Altenschönbach:**

Leonie Deppisch  
Tim Hügelschäffer  
Fiona Schönberger

Wir wünschen allen Konfirmanden und Konfirmandinnen alles Gute auf Ihrem weiteren Lebensweg und Gottes Segen!

**Die Gemeindebücherei in Prichsenstadt ist für Groß & Klein immer mittwochs von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Schauen Sie gerne vorbei, wir freuen uns auf Sie!**

## Vereinsnachrichten

### Jagdgenossenschaft Brünnau

In der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brünnau am 22. 04. 2022 wurde beschlossen den Jahresreinertrag des Jahres 2021 den Rücklagen zu zuführen.

Der Jagdvorstand

### Einladung zur Gründungsversammlung „Harter Kern 2.0“

Datum: **SONNTAG, 08. 05. 2022**

Uhrzeit: **19.00 Uhr**

Ort: Sportheim Brünnau

Die Dorfgemeinschaft Brünnau ist herzlich eingeladen!

Einladung erfolgt durch die Gründungsmitglieder  
Ideenstammtisch Brünnau Christoph Schmidt, Andrea Geisel, Jutta Hein, Katharina Pachtner

### Kindergartenverein St. Jakobus e.V. Kirchschönbach

Einladung zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Kindergartens St. Jakobus e.V. am **SONNTAG, 15. 05. 2022 um 19.00 Uhr** im Pfarrsaal Kirchschönbach.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Geschäftsführung
4. Entlastung der Vorstandschaft durch die Kassenprüfer
5. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Wünsche und Anträge

Hierzu ergeht herzliche Einladung an alle Vereinsmitglieder und Interessierte. Über Euer zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen.

*Joachim Dusel, 1. Vorsitzender*

### Feuerwehrverein Kirchschönbach e.V.

**Die Feuerwehr Kirchschönbach lädt ein:**

- zum **Floriansgottesdienst** am **MITTWOCH, den 04. 05. 2022 um 18.30 Uhr**
- zur **Einkehr** zum Weißen Rössel am **SAMSTAG, den 07. 05. 2022 um 18.30 Uhr**

Die Vorstandschaft

### Jagdgenossenschaft Laub

**Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Laub**

Am **FREITAG, den 13. 05. 2022 um 20.00 Uhr** findet im Sportheim Laub eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossen statt.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorstand
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Jagdpachtschillings
6. Besprechung zum Jagdpachtvertrag
7. Verschiedenes/Wünsche und Anträge

Es ergeht herzliche Einladung an alle Jagdgenossen.

Wir bitten um Einhaltung der aktuellen Covid-19 Pandemie Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Die Vorstandschaft

### Narrengilde Grün-Weiß Laub

Wir möchten unsere Mitglieder recht herzlich zur Jahreshauptversammlung am **FREITAG, 06. 05. 2022 um 20.00 Uhr** im Sportheim Laub einladen.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht der 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Sitzungspräsidenten
5. Berichte der Trainer/innen
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Wünsche und Anträge
9. Schlusswort

Die Vorstandschaft

### Feuerwehrverein Neuses am Sand

**Einweihung des Feuerwehrfahrzeugs**

Am **01. 05. 2022 um 11.00 Uhr** wird am Bürgerhaus in Neuses am Sand der Gottesdienst zur Segnung des neuen Feuerwehrfahrzeuges gefeiert. Anschließend wird der Maibaum aufgestellt und für das leibliche Wohl gibt es Steaks und Bratwürste, Kaffee und Kuchen. Hierzu ergeht herzliche Einladung.

## TSV Prichsenstadt

### Neues vom Korbball

Du bist zwischen 7 und 12 Jahre alt und hast Lust darauf in einer Gruppe von Mädels eine neue Sportart kennenzulernen – dann melde dich! Um welche Sportart geht es: Korbball  
Trainer: Lisa Heming und Steffi Uhl  
Wann: jeden **DIENSTAG, von 17.00 bis 18.00 Uhr**  
Wo: TSV Prichsenstadt  
Hast du noch Fragen? Dann kannst du dich gerne melden.  
Lisa Heming (01 62) 1 87 38 60  
Wir freuen uns darauf, wenn du zum Schnuppern vorbeikommst.

Lisa und Steffi

### Damen – Korbball

Auch unsere Damenmannschaft ist auf der Suche nach weiteren Spielerinnen: Du möchtest dich in deiner Freizeit sportlich betätigen? Alleine fehlt dir die Lust? Teamsport findest du viel besser? Dann bist du bei uns genau richtig!  
Unsere Spielgemeinschaft mit den Damen vom TSV Geiselwind, TSV Prichsenstadt/Alten- und Kirchschönbach besteht nun seit circa zwei Jahren.  
Wir sind eine bunt gemischte, aufgeschlossene Gruppe mit großem Teamgeist und Zusammenhalt. Ob Azubi, Student, Mutter oder berufstätig – bei uns ist jeder willkommen!  
Unser Training findet einmal wöchentlich wechselnd montags oder dienstags statt. Schau doch einfach mal bei uns vorbei!  
Auch Neueinsteigerinnen ohne Erfahrung im Korbballspielen sind herzlich willkommen!  
Melde dich per Anruf, SMS oder WhatsApp bei uns:  
Lisa Heming (01 62) 1 87 38 60  
Britta Holzberger (01 74) 6 33 54 77

## Bayerischer Bauernverband

### Herzliche Einladung zum Kochkurs der Ernährungsfachfrau Monika Hegwein zum Thema „Gesunder Hochgenuss“

Spargel und Erdbeeren – von grün-weißer Spargelsuppe, über Pasta mit Spargel und Lachs, Spargelflammkuchen, Spargel-Erdbeersalat, Spargel-Erdbeer-Dessert bist Erdbeer-Tiramisu-Torte und vieles mehr.

FOLGENDE TERMINE WERDEN ANGEBOTEN:

**FREITAG, 03. 06. 2022, 16.00 bis 20.00 Uhr**  
**SAMSTAG, 04. 06. 2022, 15.00 bis 19.00 Uhr**  
**DIENSTAG, 07. 06. 2022, 18.00 bis 22.00 Uhr**  
**MITTWOCH, 08. 06. 2022, 10.00 bis 14.00 Uhr**  
**DONNERSTAG, 09. 06. 2022, 18.00 bis 22.00 Uhr**  
**FREITAG, 10. 06. 2022, 15.00 bis 19.00 Uhr**

jeweils im Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u Forsten Kitzingen

Anmeldung bis spätestens 18. 05. 2022 bei der jeweiligen Ortsbäuerin oder beim Amt Tel. (0 93 21) 1 34 60  
oder E-Mail: [Kitzingen@bayerischerbauernverband.de](mailto:Kitzingen@bayerischerbauernverband.de)  
Anmeldungen werden jeweils nach Eingang berücksichtigt, deshalb können die Veranstaltungen auch schon vor Anmeldeschluß ausgebucht sein.  
Kursgebühr 14,- Euro plus Lebensmittelkosten max. 16z Teiln. pro Kurs bitte mitbringen: Schürze, Geschirrtuch, Spüllappen, Getränk u verschließb. Mehrwegdosen

**Herzliche Einladung zur Sommerlehrfahrt 2022 des BBV-Bildungswerks** nach „Bamberg Weltkulturerbe“ Kulturstadt-Barockstadt-Bierstadt-Gärtnerstadt. Die Stadt war fast tausend Jahre Zentrum kaiserlicher und erzbischöflicher Macht.

Einstieg  
Abfahrt ab Mainfrankenpark um **07.45 Uhr**  
Ab Bleichwasen ,Kitzingen um **08.00 Uhr**  
ab Wiesentheid, Steigerwaldhalle um **08.25 Uhr**

**10.00 Uhr** Lernen Sie bei der Stadtführung die Sehenswürdigkeiten und Geschichte von Bamberg kennen. Denkmalgeschützte Gebäude, mittelalterlicher Charme, barocke Prachtarchitektur. Bamberg steckt voller Geheimnisse und Überraschungen.

**12.00 Uhr** Mittagessen im Brauhaus zum Sternla in Bamberg danach Zeit zur freien Verfügung

**14.45 Uhr** Fahrt zur Bayerischen Landesanstalt f. Wein-und Gartenbau in Bamberg

**15.00 Uhr** Bei der Führung erhalten Sie Einblick in alle Arbeitsbereiche der Anstalt. Im Gemüseschaugarten werden Sie Altbekanntes wiederfinden und Neues entdecken.  
Das Blumenmeer der Sichtungsfläche für Beet -und Balkonpflanzen ist in den Sommermonaten ein absoluter Höhepunkt. Bis in den Herbst zeigen Gehölze und Stauden ihre Farbenpracht.

**17.00 Uhr** Rückfahrt

### Termine :

**23. 06. 2022**  
**28. 06. 2022**  
**29. 06. 2022**  
**06. 07. 2022**  
**07. 07. 2022**

Reisepreis 33,- Euro (= Fahrpreis inkl. Buskosten, Führungen und der Versicherung)

Anmeldung bis spätestens 31. 05. 2022 ebenfalls bei der jeweiligen Ortsbäuerin oder beim Amt unter oben genannten Telefonnr oder E-Mail-Adresse

### Die Renaturierung am Baggersee in Hörblach Sind Naturschutz und Kiesabbau vereinbar?

Die Ref. Elisabeth Ziegler führt Sie durch die renaturierten Bereiche nach Ausbeutung des Sandes, durch Sand- und Kiesgruben. Viele Tier- und Pflanzenarten haben sich im Abbaugbiet Hörblach angesiedelt. Sie sehen Humusläger als Grubensaum (Wildkräuter), freigelegter Rohboden (Magerrasenbewohner), frische Sandabbrüche (Uferschwalben), Tiefwasserzone (Fische, Wasservögel), Flachwasserzonen (viele Brut- und Laichplätze) und Wasserwechselzonen (Amphibien, Insekten), bis hin zu bereits rekultivierten Flächen.

**Termin: Dienstag, 21. 06. 2022, 14.00 bis 16.30 Uhr**

Treffpunkt ist an der Großlangheimer Straße in Hörblach an der Ortsausfahrt nach Großlangheim – bei der LZR-Waage-Containerbüro. Teilnehmergeb. 2,- wird vor Ort eingesammelt.  
Anmeldung genauso wie oben genannt ist im Vorfeld erforderlich weil Teilnehmerzahl begrenzt.